

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zwanzigste Sitzung, 28. April.

Präsident: Mohr.

Zschokke berichtet im Namen der Commission über Versorgung dürftiger Waisen der fürs Vaterland gefallenen Vertheidiger desselben — durch die Bemühungen der Gesellschaft. Die Commission schlägt vor: 1) Es sollen durch einen Aufruf in der ganzen Schweiz die wohlthätigen Familien, die die Pflege und Erziehung eines solchen Kindes unentgeltlich übernehmen wollen, ihre Erklärung darüber einzusenden, aufgefordert werden. 2) Dieser Erklärung sollen folgende Punkte beigefügt werden: der Name und Wohnort, die bürgerlichen Geschäfte der Familie oder des Wohlthäters, ob derselbe verheirathet oder ledigen Standes, einheimisch oder Fremder, katholischer oder protestantischer Religion ist; ob er die Waise selbst erziehen oder sie erziehen lassen will; ob er einen Knaben oder ein Mädchen, über oder unter 6 Jahren wünscht. 3) Durch ein Circulare sollen die Statthalter und Unterstatthalter aufgefordert werden, der Gesellschaft die Fälle einzuberichten, wo Kinder durch den Tod ihrer Väter, oder deren die Vaterstelle an ihnen versahen, Waisen oder hilflos wurden; dabei soll angegeben werden: Name, Geschlecht, Religion der Eltern des Kindes, nächste Verwandte desselben, seine Gesundheit, sittlicher Charakter und etwaige Talente und Kenntnisse, auch ob es durchaus arm ist. 4) Bei den gesetzgebenden Räten soll durch die Gesellschaft um die gesetzliche Verfügung angehalten werden, daß alle Kinder der fürs Vaterland gestorbenen Bürger vorläufig in allen Schulen der Republik freien Unterricht genießen sollen. 5) Die Commission soll ein Verzeichniß solcher Familien unterhalten, die gegen eine Unterstützung an Geld, die Pflege und Erziehung von Waisen obengemeldter Art übernehmen wollten. 6) Eben so auch der Mütter und der Verwandten der Waisen die dieses zu thun wünschten. 7) Die Erziehungsräthe sollen durch die litterarische Gesellschaft zu dem menschenfreundlichen Geschäft eingeladen werden, die genaueste Aufsicht über die in ihrem Kanton befindlichen Pflegekinder und Pflegefamilien zu halten, und mit der Gesellschaft darüber in Correspondenz zu bleiben. 8) Die Schwesternsocietäten sollen zu Vereinnigung ihrer Bemühungen auch in dieser Angelegenheit mit den unsern, eingeladen werden. 9) Die Commission soll bleibend seyn und der Gesellschaft von Zeit zu Zeit berichten.

Nach einigen Debatten wird dieses Gutachten angenommen und in die bleibende Commission ernannt: Zschokke, Usteri und Müller.

Weber legt die Fortsetzung des Verzeichnisses

der freiwilligen Gaben für die 18000 vor — und giebt über den gesamten Kassenbestand dieses Fonds Rechnung. Jene betragen in den beiden letzten Wochen 266 Franken; dieser besteht, ausser verschiedenen goldenen und silbernen Medaillen, in 2702 Franken 4 Sols.

Auf Usteri's Antrag beschließt die Gesellschaft: dieses Geld soll an einem sichern Ort, und so, daß die Gesellschaft zu jeder Zeit darüber disponiren könne, zinstragend deponirt werden; die H. B. Weber, Underwerth und Kellstab sollen beauftragt seyn, darüber in der nächsten Sitzung einen bestimmten Vorschlag zu machen. Die Goldducaten u. s. w. sollen auch in gangbare Münzen umgewechselt und zum Capital gethan werden; die goldenen und silbernen Ehrenmünzen sollen nicht umgewechselt, sondern, so wie sie sind, den Tapfersten, so sich gegen die Deserteure muthig bewiesen haben, vereinst zum Geschenk gegeben werden; der eingekommene Grenadiersfabel wird an das Zeughaus vor Luzern gegeben, damit er gegen den Kaiser zu Feld gehe.

Ein und zwanzigste Sitzung, 16 Mai.

Präsident: Mohr.

Die Gesellschaft in Zürich meldet den guten Erfolg ihrer auf den 12. April angeordneten Kunstausstellung. (1)

Durch den Minister der Künste und Wissenschaften werden der Gesellschaft Proben von Messern und Scharen, des B. Daniel Rosenmund, Messerschmieds in Liestal mitgetheilt.

Die zu Reglan errichtete patriotische Gesellschaft des Distrikts Neu St. Johann, Kanton Linth — übersendet den Plan ihrer Arbeiten und ihr Reglement.

Zschokke hat langst gewünscht, daß für solche Gesellschaften von Landeuten, von unser Gesellschaft ein sorgfältiger Organisationsplan entworfen werde; er schlägt vor, dazu nun aus Kennern des Landes eine Commission niederzusetzen, deren Arbeit dann durch öffentliche Blätter bekannt gemacht werden soll; es sollten solche Gesellschaften der Patrioten besonders auch mit den Regierungsrathhaltern sich in nähere Verbindung setzen. Kellstab glaubt, da die Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden unsers Landes höchst ungleich seyn, so müssen sich auch die Arbeiten der patriotischen Gesellschaften auf dem Lande darnach vielfältig modificiren, und es dürfte also — zumal für uns hier, sehr schwer seyn, ein für alle passendes

(1) Verzeichniß der Kunstwerke (es waren 115) die den 12. April 1799. auf Veranstaltung der vaterländisch-gemeinnützigen Gesellschaft in Zürich, öffentlich ausgestellt worden. S. 8.

Reglement zu entwerfen. Er bemerkt, daß im Distrikt Aarau, Kant. Zürich, bereits ebenfalls eine solche patriotische Gesellschaft in Thätigkeit ist. Usteri glaubt mit Kellstab, wir würden kaum fähig seyn, diesen Gesellschaften zu sagen, was jede am zweckmäßigsten nach den Bedürfnissen ihres Distriktes thun soll; aber er unterscheidet davon, Regeln für das, was alle nicht thun sollen und nicht thun dürfen, ohne außer ihren regelmässigen Thätigkeitskreis herauszutreten; ein solches negatives Reglement können wir entwerfen, und seine Wichtigkeit ergibt sich auch aus dem verlesnen Plan der Gesellschaft in Neuchâtel, die nur durch Verirrung, ihre Mitglieder für Dinge welche außer der Gesellschaft vorgehen, verantwortlich machen, und Bürger, die der Gesellschaft übel nachreden sollten, gleichsam vor ihr Forum rufen will. Mohr pflichtet Usteri bei, und sieht auch die Vorstellungen die die Gesellschaft in Neuchâtel bei den gesetzgebenden Raths machen will, für gefährlich an; er will diese Bemerkungen, jener Gesellschaft zugleich mit unsrer Freude über ihren Zusammentritt mittheilen — und fodert Zschokke auf, ein allgemeines Reglement zu entwerfen und durch den Schweizerbot bekannt zu machen. Zschokke will ein solches in der nächsten Sitzung vorlegen.

B. Höpfer in Bern übersendet das erste Heft seiner helvetischen Monatschrift. — Auf Usteri's Antrag wird Höpfer zum Ehrenmitglied der Gesellschaft ernannt.

Kellstab schlägt im Namen einer Commission vor, die für die 18,000 gesammelten Gelder, im Nationalschazamt ohne Zins zu deponiren, gegen Revers, daß zu jeder Stunde darüber ganz oder theilweis von der Gesellschaft verfügt werden könne. Zschokke verlangt Zins, da der Finanzminister selbst solchen anbietet. — Die Commission wird bevollmächtigt das gesammelte Kapital zinstragend und gegen obige Zusicherung beim Nationalschazamt niederzulegen. — Die grosse goldne Medaille, 200 Franken an Werth, soll für denjenigen unter den 18,000 bestimmt seyn, der die erste feindliche Fahne erobert.

An des wegen Krankheit abwesenden Webers Stelle, wird Zschokke mit der fernern Einnahme der freiwilligen Beiträge für die 18,000 beauftragt.

An tugendhafte und wohlthätige Familien aller Kantouen.

Bürger und Bürgerinnen,

Als an dem heißen Tage der Schlacht vor Sempach die Schweizer wankten vor der Uebermacht der Oesterreicher, rief Arnold von Winkelried: „Ich will euch einen Weg bahnen, o liebe Brüder; doch

gedenket der Meinigen!“ und er nahm die österreichischen Speere, drückte sie in seine patriotische Brust, und sein Blut erkaupte den Sieg.

Heute, wie vor vierhundert Jahren stehen die Schweizerhaaren; heute wie damals, gegen Oesterreich, an den Grenzen unsers geliebten Vaterlandes, und schon haben sie an verschiedenen Orten gezeigt, daß sie des Feindes Macht nicht fürchten und den Heldentod fürs Vaterland nicht scheuen. — Aber ihr Blick wendet sich auf uns zurück und ruft auch: „doch gedenket der Meinigen!“

Ziehet denn hin, o ihr ehrwürdigen Schaaren, ziehet hin in den Kampf für unsere Religion und Freiheit, für unsere Familien und unsere Hütten; wir wollen der Eurigen eingedenk seyn! — Noch, o wir dürfen es gesehen mit frohem Stolz; noch ist in Helvetien die Tugend keine Seltenheit; noch ist Wohlthätigkeit kein Fremdling in unserm Land! Ziehet hin, Krieger! Gott segne Euch! — und wenn im Tode fürs Vaterland Euer Auge bricht, und Ihr im Geiste nach Euren armen Kindern sucht: so sollet Ihr sie in der Umarmung bewährter, tugendhafter Schweizer erblicken!

Ja, wer es vermag, und wem der Name des Christen, des Bürgers, des Schweizers theuer ist, wird der verwaisten Unschuld sich erbarmen! — Wir wollen die Vater, die Mütter der verlassenen Kinder werden. — Zwar wird die Regierung, wie sie schon angefangen hat, auf die Unterstützung der Wittwen und Waisen der Vaterlandsvertheidiger noch besondere Sorgfalt wenden. Aber bis dieses geschieht, soll das Loos derselben durch die Wohlthätigkeit der Privatleute gemildert werden.

Dieses Blatt ist daher die Aufforderung an alle tugendhafte und wohlthätige Familien unsers Vaterlandes in Städten oder Dörfern, welche gesonnen sind, unentgeltlich das Kind eines fürs Vaterland gefallenen Bürgers in Pflege und Erziehung zu nehmen. — Eine Gesellschaft vaterlandsliebender Bürger in Luzern *) hat beschlossen, das Mittleramt zwischen den unglücklichen Familien und deren künftigen Wohlthatern zu übernehmen.

In diesen Tagen, wo rühmlicher Wettelfer zur Rettung des Vaterlandes alle Herzen entflammt — in diesen Tagen, wo wir der Welt und unsern Nachkommen durch Beispiel zeigen: was man um Freiheit thun müsse? in diesen Tagen sollten wir der Wittwen und Waisen vergessen, die ihre thranenvollen Blicke auf das Grab desjenigen Helden senken, der auch für uns starb? Nein, o ihr tugendhaften Far

*) Die litterarische Gesellschaft von Luzern, welche das ganze Geschäft zur Versorgung der Waisen unsrer Vaterlandsvertheidiger, der endsgenannten Commission übertragen hat, in ihrer Sitzung vom 29 April.